
Verordnung über die Haltung und die Schlachtung von Tieren

vom 11.12.1996 (Stand 01.06.2005)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG);

eingesehen die eidgenössische Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV);

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene vom 1. März 1995 (VAFHy);

eingesehen die eidgenössische Fleischuntersuchungsverordnung vom 3. März 1995 (FUV);

eingesehen die eidgenössische Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995 (SGV);

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen vom 15. Mai 1996;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Umwelt und Sozialwesen,

verordnet:

Art. 1 Kontrollorgane

¹ Das zuständige Departement im Sinne von Artikel 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ist das Departement für Gesundheit, Umwelt und Sozialwesen (nachstehend: Departement).

Art. 2 Kantonstierarzt

¹ Der leitende Tierarzt im Bereich der Haltung und der Schlachtung der Tiere ist der Kantonstierarzt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Fleischinspektor

¹ Der Kantonstierarzt, welcher ebenfalls die Funktion als Fleischinspektor ausübt, ist zuständig für den Vollzug des Fleischhygienedienstes in den Bereichen Tierproduktion und Schlachtung.

² Er überwacht die Fleischkontrolleure und sorgt für deren Ausbildung.

³ Er genehmigt die Pläne von kleinen Schlachtbetrieben.

⁴ Er ordnet die erforderlichen Untersuchungen in Herkunftsbeständen an.

⁵ In der Funktion als Fleischinspektor leitet er die Aufgaben, wie sie im Artikel 48 der eidgenössischen Fleischhygieneverordnung, nachstehend FHvV genannt, enthalten sind.

Art. 4 Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischkontrolleure werden durch die Gemeinden, auf Vorschlag des Kantonstierarztes ernannt.

² Sie werden durch den zuständigen Regierungsstatthalter vereidigt.

³ Wenn in einer Gemeinde die ernannten Kontrolleure und deren Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben, bezeichnet der leitende Tierarzt einen aussergewöhnlichen Stellvertreter.

⁴ Die Fleischkontrolleure und deren Stellvertreter werden von Amtes wegen aus Altersgründen von ihren Funktionen befreit, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

Art. 5 Aufgaben der Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischkontrolleure werden mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- a) Kontrolle der Tiere vor und nach der Schlachtung mit der Auflage, dass die Vorschriften der Fleischhygiene, der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes eingehalten werden;
- b) Kontrolle der Ausschlachtung und der Schlachthygiene;
- c) Überwachung des Wägens der geschlachteten Tiere;
- d) Ausführung weiterer Aufgaben, im Auftrage des Kantonstierarztes, gemäss Artikel 54 Absatz 2 der FHvV.

² Für diejenigen Kontrollen, die von einem Fleischkontrolleur ohne tierärztlichen Abschluss nicht durchgeführt werden können (Art. 51 Abs. 2 FHvV), wird ein Fleischkontrolleur mit tierärztlichem Abschluss oder nötigenfalls der Kantonstierarzt aufgeboten.

Art. 6 Technische Weisungen

¹ Der Veterinärndienst erlässt technische Weisungen betreffend die im Artikel 5 erwähnten Aufgaben der Fleischkontrolleure.

Art. 7 Meldung

¹ Der Fleischkontrolleur muss täglich die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufführen; am Ende jedes Monats übergibt er ein Exemplar seines Berichts der zuständigen Gemeindebehörde.

² Am Ende jedes Jahres erstellen die Fleischkontrolleure eine Zusammenfassung, in Form einer Übersichtstabelle, der Kontrollen und Feststellungen die sie gemacht haben.

³ Sie übermitteln diese Tabelle dem Kantonstierarzt vor dem 10. Januar. Eine Kopie dieser Dokumente wird der Gemeindebehörde zugesandt.

Art. 8 Ausbildung und Prüfung

¹ Die Fleischkontrolleure mit sowie diejenigen ohne tierärztlichen Abschluss müssen eine Grundausbildung gemäss Artikel 8 und 9 der VAFHy absolvieren.

² Wer die Prüfung als Fleischkontrolleur ablegen will, muss sich beim Veterinärndienst anmelden, welcher über die Zulassung entscheidet.

³ Der Veterinärndienst kann gemeinsam mit Veterinärndiensten anderer Kantone die Prüfung von Fleischkontrolleuren abnehmen.

⁴ Die Diplome werden den Fleischkontrolleuren durch diejenige Behörde erteilt, die die Prüfung abgenommen hat.

Art. 9 Weiterbildung

¹ Der Veterinärndienst organisiert, unter der Führung des leitenden Tierarztes, periodisch Weiterbildungskurse für Fleischkontrolleure und deren Stellvertreter.

² Der Veterinärndienst kann Kurse gemeinsam mit anderen Kantonen oder Organisationen organisieren.

³ Der Veterinärndienst erlässt Weisungen betreffend die Organisation von Weiterbildungskursen der mit der Ausführung der Fleischkontrolle beauftragten Fleischkontrolleure.

Art. 10 Schlachtbetriebe

¹ Wer eine Schlachthanlage neu bauen oder umbauen will, muss ein Gesuch beim kantonalen Veterinärdienst einreichen.

² Der Kantonstierarzt genehmigt die Pläne für die Kleinbetriebe und erteilt die Betriebsbewilligung.

³ Er überweist die Gesuche für Grossbetriebe dem Bundesamt für Veterinärwesen. Dieses entscheidet über die Genehmigung.

Art. 11 Schlachtkontrolle

¹ Alle Tierkörper von Schlachttieren, sowie von Zucht- und Schalenwild unterstehen der Fleischkontrolle.

² Das Hausgeflügel, die Hauskaninchen, das unter Absatz 1 nicht erwähnte Wild und die Fische werden stichprobenweise untersucht.

³ Das Schlachtvieh, welches im Betrieb des Tierhalters geschlachtet wurde, das Hausgeflügel, die Hauskaninchen, das Wild und die Fische unterstehen keiner Fleischkontrolle, wenn sie zum Eigengebrauch vorgesehen sind.

⁴ Falls die Situation dies bedingt, kann der leitende Tierarzt eine regelmässig Fleischkontrolle in den Betrieben, welche Schlachtungen gemäss Absatz 2 durchführen, anordnen.

Art. 11a * Kontrolle vor der Schlachtung

¹ Rinder, die älter als sechs Monate sind, sowie Schafe und Ziegen, die älter als zwölf Monate sind, müssen vor dem Schlachten untersucht werden. Das übrige Schlachtvieh sowie das Hausgeflügel und die Hauskaninchen sind stichprobenweise zu untersuchen.

Art. 12 Kranke Tiere

¹ Das kranke Schlachtvieh kann in jedem bewilligten Schlachtbetrieb geschlachtet werden.

² Es ist jedoch verboten, krankes Schlachtvieh gleichzeitig mit gesundem Schlachtvieh zu schlachten.

³ Die Arbeitsplätze und die Einrichtungen sind nach jeder Schlachtung von kranken Tieren zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 13 Kontrollstempel

¹ Die Stempel der Fleischkontrolle werden, auf Kosten der Gemeinden, ausschliesslich vom Veterinärdienst abgegeben.

Art. 14 Laboratorium

¹ Der Kantonstierarzt bestimmt das Laboratorium, in welches die im Rahmen der Fleischkontrolle vor und nach der Schlachtung erhobenen Proben zugesandt werden müssen.

Art. 15 Wägen

¹ Das Wägen wird vom Betrieb oder einer von der Gemeinde bezeichneten Person, unter Aufsicht des Fleischkontrolleurs, oder von ihm selber durchgeführt.

Art. 16 * ...

Art. 17 * ...

Art. 18 * ...

Art. 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 4 üben die nach aufgehobenem Recht ernannten "Fleischschauer", deren Amt beibehalten wird, die Funktion der Fleischkontrolleure aus.

² Die kantonale Fleischschauverordnung vom 24. März 1961 wird aufgehoben.

³ Vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
11.12.1996	11.12.1996	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1996 f 361 d 372
27.01.1999	01.03.1999	Art. 11a	eingefügt	RO/AGS 1999 f 119 d 125
27.01.1999	01.03.1999	Art. 16 Abs. 1	geändert	RO/AGS 1999 f 119 d 125
13.04.2005	01.06.2005	Art. 16	aufgehoben	BO/Abl. 21/2005
13.04.2005	01.06.2005	Art. 17	aufgehoben	BO/Abl. 21/2005
13.04.2005	01.06.2005	Art. 18	aufgehoben	BO/Abl. 21/2005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	11.12.1996	11.12.1996	Erstfassung	RO/AGS 1996 f 361 d 372
Art. 11a	27.01.1999	01.03.1999	eingefügt	RO/AGS 1999 f 119 d 125
Art. 16	13.04.2005	01.06.2005	aufgehoben	BO/Abl. 21/2005
Art. 16 Abs. 1	27.01.1999	01.03.1999	geändert	RO/AGS 1999 f 119 d 125
Art. 17	13.04.2005	01.06.2005	aufgehoben	BO/Abl. 21/2005
Art. 18	13.04.2005	01.06.2005	aufgehoben	BO/Abl. 21/2005